

## Stellungnahme Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG)

Die Stellungnahme wurde am 18. Sep 2025 um 13:13:48 Uhr erfolgreich übermittelt.

**Thematik:**

Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG)

**Teilnehmerangaben:**

SP Kanton Bern  
Monbijoustrasse 61  
Postfach  
3001 Bern

**Kontaktangaben:**

Gesundheits-, Sozial- und Integrationsdirektion des Kantons Bern  
Rathausplatz 1  
3000 Bern 8

E-Mail-Adresse: PolitischeGeschaefte.GSI@be.ch  
Telefon: +41 31 633 79 20

**Teilnehmeridentifikation:**

192780

## Text-Rückmeldungen

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Allgemeine Bemerkungen	Allgemeine Bemerkungen	<p><u>Digitale Gesundheitsplattform</u></p> <p>Eine digitale Gesundheitsplattform, die von allen Berner Spitälern gemeinsam genutzt wird, bringt zweifellos Vorteile mit sich. So können beispielsweise die Zusammenarbeit erleichtert, Synergien genutzt und der Austausch bestimmter Daten aus dem SIC (Entlassungsberichte, Diagnosen, medizinische Bilder usw.) ermöglicht werden.</p> <p>Die SP unterstützt die Möglichkeit eines Datenaustausches, der Doppelspurigkeiten vermeiden und einer qualitativ hochwertigen Versorgung in einem kantonalen integrierten Versorgungsnetz dienen kann.</p> <p>Zum jetzigen Zeitpunkt stehen wir den vorgeschlagenen Optionen jedoch kritisch gegenüber.</p> <p>Es erscheint uns wichtig zu überprüfen, ob das Ziel, nämlich der Austausch von Daten zwischen Spitälern, mit einem gemeinsamen Tool wie EPIC, erreichbar ist.</p> <p>Das gleiche digitale Tool zu haben bedeutet nicht, dass alle Daten ausgetauscht werden können. Als Beispiel können das Spital Jura, das Spitalnetzwerk Neuenburg und das Netzwerk Arc genannt werden, welche derzeit dasselbe SIC-System namens Carefolio verwenden. Auch wenn das Tool identisch ist, ist es unterschiedlich konfiguriert und parametriert, was den Datenaustausch komplex oder sogar unmöglich macht. Der Austausch von Krankenakten erfolgt jedenfalls nicht automatisch.</p> <p>Es braucht unserer Ansicht nach eine kantonale Gesundheitsplattform, auf die alle Leistungserbringer in der vom Kanton vorgegebenen Weise die vorgängig definierten Daten abliefern. Eine solche Plattform wird entweder im öffentlichen Auftrag oder vom Kanton betrieben und ist von den Leistungserbringern unabhängig.</p> <p>Ein System muss so ausgestaltet sein, dass alle Leistungserbringer partizipieren können (ambulante und stationäre). Die Leistungserbringer müssen bei der Wahl ihres Klinikinformationssystem frei sein. Die Bedürfnisse der verschiedenen Leistungserbringer sind zu unterschiedlich, um sie auf einer einzelnen Plattform abilden zu können. Verpflichtend für alle Klinikinformationssysteme müssen die vom Kanton vorgegebenen Mindestanforderungen sein, u. a. müssen sie internationale Standards berücksichtigen.</p> <p>Die durch die Migration verursachten Kosten werden erheblich sein. Diese Umstellung erfordert eine besondere Begleitung, um einen reibungslosen Übergang zu gewährleisten, und der Kanton muss dies bei der Unterstützung der Spitäler berücksichtigen.</p>	

### Risiken:

Für die Spitäler sind mehrere Risiken zu erkennen:

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Art. 18b Delegation	Die Verpflichtung in der vorgeschlagenen Art lehnen wir ab.	<ul style="list-style-type: none"> <li>Finanzielles Risiko. Der Kanton verpflichtet sich, die Spitäler gemäss Art. 115 mit Subventionen zu unterstützen. Die Rahmenkredite werden dem Grossen Rat vorgelegt, und je nach finanzieller Situation des Kantons besteht das Risiko, dass der Grossen Rat die Rahmenkredite nicht genehmigt.</li> <li>Das Gesetz muss einen Artikel enthalten, der den Kanton verpflichtet, das finanzielle Risiko der Spitäler zu tragen, um die Gesamtkosten der Umsetzung zu decken. Art. 18d2 enthält derzeit nur eine Kann-Bestimmung.</li> <li>Es ist davon auszugehen, dass für die Leistungserbringer höhere Betriebskosten entstehen werden. Die Spitäler stehen bereits heute unter finanziellem Druck, und es soll nun ein Instrument eingeführt werden, das zusätzliche Kosten verursachen wird. Diese Mehrkosten werden vom Kanton nicht berücksichtigt, sondern müssen von den Leistungserbringern selbst getragen werden.</li> <li>Personal (IT-Personal und andere). Es ist sehr schwierig, IT-Fachkräfte zu finden, und die Kosten für spezialisiertes Personal werden immer höher. Die Einführung eines solchen Tools erfordert zusätzliches Personal. Das Gesetz sieht keine finanzielle Unterstützung für Spitäler bei der Einführung des SIC vor, sondern nur für die Datenmigration.</li> <li>Change Management. Es reicht nicht aus, ein IT-Tool zu ändern, sondern es erfordert eine völlig neue Arbeitsweise und eine frühzeitige Vorbereitung des Projekts mit den Teams. Die Spitäler müssen auch von den Erfahrungen der Insel bei der Begleitung von Veränderungsprozessen profitieren können.</li> </ul>
Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Art. 18c Datenbearbeitung	Ergänzung mit Verweis auf nationale und kantonale Datenschutzgesetzgebung.	<p>Die Schaffung einer digitalen Gesundheitsplattform für den Kanton Bern begrüssen wir. Die Bezeichnung dieser Plattform hat jedoch auf Basis einer öffentlichen Ausschreibung sowie einer Kosten-Nutzen-Analyse für alle Spitäler sowie den Kanton zu erfolgen.</p> <p>Es muss zwischen Primär- und Sekundärsystemen unterschieden werden. Die Verpflichtung für ein einheitliches Klinikinformationssystem lehnen wir ab. Der Kanton soll klare und engmaschige Vorgaben zu Sicherheit, Qualität und Kompatibilität mit anderen Systemen bzw. mit der Gesundheitsplattform machen (ein reibungsloser Datenaustausch ist dabei zwingend). Jeder Betrieb soll unter Einhaltung dieser Vorgaben bestimmen können, welches KIS für ihn geeignet ist.</p>
Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG)			Es muss sichergestellt sein, dass die nationale und kantonale Datenschutzgesetzgebung eingehalten wird.

Bereich	Kapitel	Antrag / Bemerkung	Begründung
Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Art. 18d Beiträge	Es handelt sich um eine Kann-Bestimmung. Die Beiträge sind daher nicht garantiert. Wir beantragen folgende Anpassung: „auf Antrag <u>werden</u> Beiträge <u>gewährt</u> “.	Im Gesetz muss klar festgelegt werden, dass auch Beiträge gewährt werden für die Implementierung der Gesundheitsplattform in den Spitäler inkl. für die zusätzlichen personellen Ressourcen, und nicht nur für die Anschaffung.
Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Art. 18d Beiträge	Zusätzliche Ziffer: «Die Kosten für zusätzliche IT-Personalressourcen für die Implementierung»	Die Implementierung führt zu Mehrkosten, welche abgegolten werden müssen.
Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Art. 72a Bürgschaften und Darlehen zur Vermeidung von Insolvenzen 1. Zweck	Die SP begrüßt den neuen Artikel.	Angesichts der prekären Lage der Berner Spitäler ist es unerlässlich, über ein politisches Instrument zu verfügen, das es dem Regierungsrat ermöglicht, schnell zu handeln und durch die Gewährung von Bürgschaften mit Auflagen die Liquidität sicherzustellen.
Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Art. 72b	Die SP begrüßt den neuen Artikel.	Es ist zentral, dass Bürgschaften und Darlehen unter klaren Bedingungen gewährt werden. Der neue Artikel nennt die erforderlichen Bedingungen gut.
Teilrevision Spitalversorgungsgesetz (SpVG)	Art. 73 Bürgschaften und Darlehen bei Investitionen 1. Zweck	Die SP beantragt eine Ergänzung gemäss Begründung: Darlehen und Bürgschaften werden nicht an private Spitäler mit privaten Aktionären vergeben.	Darlehen und Bürgschaften für Investitionen (Art. 73) müssen Aktiengesellschaften gewährt werden können, dürfen jedoch nicht an private Spitäler mit privaten Aktionären vergeben werden. Dies muss im Gesetz präzisiert werden. Es ist zwischen dem Liquiditätsbedarf eines privaten Spitals (wesentlich für die Gesundheitsversorgung), dessen Liquiditätsmangel mit einem externen Faktor wie der Umstellung auf Tardoc oder einer Nichtvereinbarung der Tarife mit einer Krankenkasse zusammenhängen könnte, und dem Liquiditätsbedarf eines öffentlichen Spitals zu unterscheiden.
Vortrag		Keine Antwort	Keine Antwort